

8. Satzung

zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003, der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am ... 2019 folgende 8. Änderungssatzung zum Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte A bis F erhalten folgende Neufassung:

A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.796,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.404,00 €
3.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	
3.1	in Mauernische	2.361,00 €
3.2	in Grabbeet	1.654,00 €
4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechtes 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	

B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.279,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.122,00 €
3.	Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.287,00 €
4.	Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.125,00 €
5.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.434,00 €
6.	Rasenuarnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.449,00 €

C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten

1.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder (Nutzungsrecht 10 Jahre)	358,00 €
2.	Baumbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.515,00 €
3.	Aschestreifeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	847,00 €

D Grabbereitung (anlässlich einer Bestattung)

1.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	944,00 €
2.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	458,00 €
3.	Wahlurnengrabstätte in Mauernische	177,00 €

4.	Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	228,00 €
5.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	944,00 €
6.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	458,00 €
7.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	944,00 €
8.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	458,00 €
9.	Reihurnengrabstätte	228,00 €
10.	Reihenrasenurnengrabstätte	228,00 €
11.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	147,00 €
12.	Baumbestattung	228,00 €
13.	Aschestreifeld	160,00 €
14.	Grabausschmückung (Dekoration)	36,00 €
15.	Zuschlag für Grabbereitung (Schließen des Grabes) außerhalb der Dienstzeit, fällt zusätzlich zur Grabherstellungsgebühr an, für ein	
15.1	- Sarggrab	78,00 €
15.2	- Urnenbeet	42,00 €
15.3.	- Urnenmauer	35,00 €

E Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen aus	
1.1	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.677,00 €
1.2	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	813,00 €
1.3	einer Wahlurnengrabstätte in Mauernische	106,00 €
1.4	einer Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	169,00 €
1.5	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.576,00 €
1.6	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	712,00 €
1.7	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.474,00 €
1.8	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	712,00 €
1.9	einer Reihurnengrabstätte	169,00 €
1.10	einer Reihenrasenurnengrabstätte	212,00 €
1.11	einer Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	203,00 €
1.12	bei Ausgrabungen aus einem Tiefgrab erhöht sich die Gebühr unter 1.1 und 1.2 um jeweils	305,00 €
2.	Umbettungen	
	Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen. Eine Umbettung in ein anderes Tiefgrab ist lt. § 13 Ziffer 5 der Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.	

F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

1.	Leichenhalle je angefangener Tag	26,00 €
2.	Trauerhalle je Trauerfeier	58,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.